

Kai Herlemann

Bundesrat

27211 Bassum

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert eine Neuverteilung der Stimmen im Bundesrat auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der einzelnen Bundesländer.

Nach Auffassung des Petenten ist es nicht demokratisch, wenn ein Land wie Niedersachsen mit acht Millionen Einwohnern genauso viele Stimmen im Bundesrat hat wie Nordrhein-Westfalen mit 18 Millionen Einwohnern. Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind im Internet innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist 45 Unterschriften zur Unterstützung eingegangen. Die sechs Diskussionsbeiträge können im Internet abgerufen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Fachdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages wie folgt zusammenfassen:

Art. 51 Abs. 2 Grundgesetz (GG) regelt die Stimmverteilung im Bundesrat. Danach besitzen die größeren Bundesländer – bezogen auf die Einwohnerzahl – zwar mehr

Stimmen als die kleineren; das Stimmenverhältnis ist jedoch nicht mathematisch an der Bevölkerungszahl ausgerichtet, sondern entspricht einem pauschalieren Schlüssel.

Die Verteilung der Stimmen im föderativen Organ eines Bundesstaates kann an unterschiedlichen Gesichtspunkten orientiert sein: Das staatenbündische Element im Bundesstaat spricht für eine Gleichberechtigung der Bündnispartner bei dem Stimmverhältnis; die unterschiedlichen Machtverhältnisse hingegen legen eine dementsprechende Differenzierung, wie z. B. die Ausrichtung des Stimmenverhältnisses an der Bevölkerungszahl, nahe. Historisch war die Stimmverteilung in Deutschland durch einen Kompromiss zwischen beiden Gesichtspunkten und durch das Bemühen gekennzeichnet, die Dominanz Preußens im Reich abzumildern. Auch bei der Entstehung des Grundgesetzes wurde die Frage der Stimmverteilung eingehend diskutiert, das tradierte Prinzip der "abgestuften Gleichheit" aber beibehalten und später nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt.

So wies die Enquete-Kommission Verfassungsreform in ihrem Schlussbericht (Bundestagsdrucksache 7/5924 vom 9. Dezember 1976, S. 99 f.) darauf hin, dass die genaue Orientierung an der Einwohnerzahl der Länder zwar die Bevölkerung in spezifischer Weise zu repräsentieren vermag. Eine solche Stimmgewichtung hätte jedoch angesichts der zum Teil erheblichen Unterschiede der Bevölkerungszahlen einen gravierenden Machtzuwachs der bevölkerungsstarken Länder und eine entsprechende Schwächung der kleineren Länder, namentlich der Stadtstaaten, zur Folge. Das Prinzip der Eigenstaatlichkeit der Länder, das ihnen im Grundsatz einen staatsrechtlich gleichen Rang zuweist, würde in der politischen Praxis nicht mehr ausreichend gewahrt sein.

Auch die im Jahr 1990 erfolgte Neuregelung des Art. 51 Abs. 2 GG, die auf den Einigungsvertrag zurückgeht und die neuen Bundesländer angemessen berücksichtigt, behält das bewährte Prinzip der pauschalieren Stimmverteilung bei.

Die vom Petenten aufgezeigte Problematik ist also bekannt und eingehend diskutiert worden. Verfassungsrechtlich wird keine Notwendigkeit gesehen, vom bestehenden Verfahren abzuweichen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.